
359/AB XXIII. GP

Eingelangt am 20.04.2007

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Hofer, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Februar 2007 unter der **Nr. 370/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Förderung der europäischen Atomenergie seitens der Republik Österreich durch den EURATOM-Vertrag gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzleramts.

Zu Frage 10:

Die Bundesregierung hat in ihrem Regierungsprogramm für die Jahre 2007 bis 2010 festgelegt, die Bemühungen für eine Reform des Euratom-Vertrages auf Ebene der EU fortzusetzen (Seite 83).

Im Rahmen der letzten Regierungskonferenz 2003/2004 konnte Österreich gemeinsam mit Deutschland, Irland, Schweden und Ungarn erreichen, dass im Rahmen einer Erklärung (Nr. 44) zum Vertrag über eine Verfassung für Europa festgehalten wurde, dass der Euratom-Vertrag seit seinem Inkrafttreten in seiner Substanz kaum verändert wurde und er daher einer Aktualisierung unterworfen werden muss.

Österreich wird sich im Rahmen einer allfälligen Änderungskonferenz zum Vertrag über eine Verfassung für Europa, für die Beibehaltung der Erklärung Nr. 44 einsetzen und versuchen, weitere Mitgliedstaaten als Unterstützer für eine Reformkonferenz zu gewinnen.

Nachdem von den derzeit 27 Mitgliedstaaten 15 aktiv die Nuklearenergie als Energiequelle nutzen und im Hinblick auf die beim Europäischen Rat am 8. und 9. März 2007 festgelegten Klimaziele (erhebliche Einschränkung der CO₂-Emissionen), Bestrebungen im Gange sind, diese Ziele auch durch den verstärkten Einsatz von Kernenergie zu erreichen, haben sich am 26. März 2007 die Umweltminister aus Irland, Österreich, Deutschland¹ und den EWR-Staaten Norwegen und Island, in Dublin eingefunden, um die Debatte über die Zukunft der Nuklearenergie wieder in eine angemessene Balance zu bringen. Die anwesenden Minister waren sich einig, der einseitigen Darstellung der Kernenergie als „saubere“ Alternative im Kampf gegen den Klimawandel seitens einiger Mitgliedstaaten, durch Hinweis auf die vielen ungelösten Probleme der Nutzung der Nuklearenergie deutlich entgegenzutreten (z. B. die ungelösten Fragen der Lagerung des atomaren Abfalls, Probleme der Wiederaufbereitung, Sicherheitsaspekte). Diesem Treffen in Dublin wird im kommenden Herbst eine weitere Veranstaltung der europäischen kernkraftskeptischen Mitgliedstaaten in Wien folgen, an der möglicherweise weitere in der Sache sympathisierende Mitgliedstaaten der EU teilnehmen werden (z. B. Griechenland, Italien, Luxemburg, Portugal, Spanien).

Auch wenn das Ziel der dieser Gruppe zugehörigen Länder nicht darin besteht, eine Allianz gegen die nuklearbefürwortenden Mitgliedstaaten zu „schmieden“, haben diese Staaten hinsichtlich einer Revision des Euratom-Vertrages ähnlich gelagerte Interessen, so dass die Möglichkeit mittelfristig eine Reformkonferenz einberufen zu können, dadurch möglicherweise größer wird.

Zu Frage 11:

Wie sich bereits aus der Beantwortung der Frage 10 ergibt, haben lediglich vier von insgesamt zwölf Mitgliedstaaten der EU, die die Kernenergie nicht als Energiequelle nutzen, im Rahmen der letzten Regierungskonferenz eine Änderung des Euratom-Vertrages für erforderlich gehalten. Die Einberufung einer Regierungskonferenz zur Änderung des

¹ Deutschland war im Hinblick auf seinen derzeitigen Ratsvorsitz durch den Staatssekretär im Umweltministerium vertreten.

Euratom-Vertrages erfordert gemäß Art. 48 EUV einen Beschluss des Rates mit einfacher Mehrheit (dzt. 14 Mitgliedstaaten). Ein derartiger Beschluss war in den letzten Jahren nicht zu erreichen und wird auch künftig nicht leicht erreichbar sein.

Zu den Fragen 12 und 13:

Es gibt eine Reihe von Mitgliedstaaten, deren Energieversorgung dzt. wesentlich von der Nutzung der Nuklearenergie abhängig ist. Das Interesse dieser Mitgliedstaaten an einer Euratom-Revisionskonferenz wird sich auch weiterhin in Grenzen halten. Die voraussichtlichen Themenschwerpunkte einer solchen Revisionskonferenz würden wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit Fragen der Sicherheitsstandards kerntechnischer Anlagen, der Endlagerung nuklearen Abfalls, der Anwendung der Wettbewerbs- und Beihilfenregelungen des Binnenmarktes auf die Kernenergiewirtschaft, der Mitentscheidung des Europäischen Parlamentes bei der Erlassung von Rechtsakten im Bereich der Nuklearpolitik und die Einführung qualifizierter Mehrheitsentscheidungen im Rat sein. Das heißt: Das Ergebnis einer Revisionskonferenz würde letztlich auf die Einschränkung nuklearpolitischer Befugnisse der Mitgliedstaaten hinauslaufen. Es ist sehr fraglich, ob sich unter diesen Rahmenbedingungen so rasch eine Mehrheit im Rat für eine Revisionskonferenz finden lassen wird. Ein Zeitpunkt kann somit seriöserweise derzeit nicht genannt werden.

Zu Frage 14:

Das Ergebnis einer derartigen Konferenz sollte aus österreichischer Sicht die durchgängige Einführung des Mitentscheidungsverfahrens sein (qualifizierte Mehrheit im Rat bei voller Mitentscheidung des Europäischen Parlaments), die Schaffung einer eindeutigen Kompetenzgrundlage zur Festlegung unionsweiter einheitlicher kerntechnischer Sicherheitsstandards auf hohem Niveau (einschließlich der Lagerungsvorschriften für nuklearen Abfall) sowie uneingeschränkte Anwendung der Binnenmarktvorschriften auf die Nuklearindustrie.

Zu den Fragen 15. 16 und 17:

Österreich wurde am 1. Jänner 1995 Mitglied der Europäischen Union und Vertragspartner der die Union begründenden Verträge, nämlich des EG-Vertrags, des damaligen EGKS-Vertrags und des Euratom-Vertrags. Damals wie heute konnte ein Beitritt nur als gemeinsamer Beitritt zu allen Gemeinschaften erfolgen. So enthält der EU-Vertrag nur

einen einzigen Artikel über den Beitritt zur Europäischen Union, die in ihrer gesamten Struktur eine administrative Einheit mit einheitlichem institutionellem Rahmen und gemeinsamem Budget bildet.

Nach überwiegender Auffassung besteht aus rechtlicher Sicht keine Möglichkeit eines einseitigen, isolierten Austritts nur aus dem Euratom-Vertrag. Dies ergibt sich - neben den institutionellen Verflechtungen zwischen den Gründungsverträgen, die sich insbesondere in gemeinsamen Organen manifestieren - aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht aus der ausdrücklich normierten unbegrenzten Geltungsdauer des Vertrags und dem Mangel einer ausdrücklichen Austrittsmöglichkeit. Daneben bietet auch das allgemeine Völkerrecht keine Handhabe für einen einseitigen Austritt. Insbesondere erwächst aus Art. 56 der Wiener Vertragsrechtskonvention kein beliebiges Austrittsrecht. Vielmehr ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Art. 56 Abs. 1 der Wiener Vertragsrechtskonvention, dass ein allgemeines Kündigungsrecht nur besteht, sofern „feststeht, dass die Vertragsparteien die Möglichkeit einer Kündigung oder eines Rücktritts zuzulassen beabsichtigten“ oder sich ein Austrittsrecht aus der „Natur des Vertrags“ herleiten lässt. Nach herrschender Auffassung kann weder aus der Absicht der Vertragspartner des Euratom-Vertrags noch aus der Natur des Euratom-Vertrags ein solches Austrittsrecht geschlossen werden.

Neben den rechtlichen Argumenten, die gegen die Möglichkeit eines einseitigen Austritts sprechen, wäre auch aus politischer Sicht eingehend zu prüfen, ob man sich durch einen Austritt aus dem Euratom-Vertrag wirklich aller Einflussmöglichkeiten auf die europäische Nuklearpolitik entledigen sollte. Langfristig ist Österreichs Ziel eine nuklearfreie EU zu erreichen. Ob zur Erreichung dieses Zieles der Austritt aus dem Euratom-Vertrag tatsächlich ein geeignetes Mittel wäre, bedarf sehr sorgfältiger Überlegungen.